

# § 124 GehG Pflegedienst- Chargenzulage

GehG - Gehaltsgesetz 1956

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.01.2026

1. (1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 1 Z 1 GuKG berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine ruhegenüßfähige Pflegedienst-Chargenzulage.
2. (2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich
  1. 1. für Stationspfleger und Stationsschwester 303,6 €,
  2. 2. für Oberpfleger und Oberschwester sowie für Lehrer und Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege 391,4 €,
  3. 3. für Pflegevorsteher und Oberinnen sowie Direktoren und Direktorinnen einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege 477,0 €.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)